



KRIMINOLOGISCHES
FORSCHUNGSINSTITUT
NIEDERSACHSEN E.V.

**Wissenschaftliche Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur
Ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-
Holstein (ResOG SH), LT-Drs. 19/2681**

von

Dipl.-Psych. Merten Neumann (Teil A und B VII.)

Prof. Dr. iur. Tillmann Bartsch (Teile A und B I. bis VI.)

A Einführende Bemerkungen

Wir danken für die Möglichkeit, zu diesem wichtigen Gesetzesvorhaben der schleswig-holsteinischen Landesregierung Stellung nehmen zu können.

Der hier vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein (nachfolgend: ResOG SH-E) verdient in Zielsetzung und Umsetzung – insgesamt betrachtet – Zustimmung: Das auf S 2 f. beschriebene Gesetzesziel, die bereits bestehenden landesgesetzlichen Regelungen über die Resozialisierung von Straftäterinnen und Straftätern einerseits und über die „Umsetzung des ‚Ultima Ratio‘-Prinzips in der Strafzumessung, also der Haftvermeidung und Haftverkürzung“, andererseits zusammenzufassen, zu modernisieren und in sinnvoller Weise mit Regelungen über den „Opferschutz“ zu koppeln, dürfte – was das geplante Normprogramm angeht – weitgehend erreicht werden.

Ob das Gesetz sich auch tatsächlich bewährt, wird zu einem späteren Zeitpunkt zu evaluieren sein. Es ist daher sehr zu begrüßen, dass ein Landesbeirat für Soziale Strafrechtspflege bei dem für Justiz zuständigen Ministerium gebildet (§ 40 ResOG SH-E) und die „Wirksamkeit der ambulanten Resozialisierungsleistungen [...] kontinuierlich und dauerhaft“ durch eine geeignete Stelle wissenschaftlich überprüft (§ 41 ResOG SH-E) werden soll. **An beiden Vorhaben, das sei hier betont, wird das KFN bei Bedarf gerne mitwirken.**

Nur wenige Vorschriften des gegenständlichen Entwurfs werfen Fragen auf bzw. geben Anlass zur Kritik (B). Dabei wurden die nachstehenden Abschnitte B I. bis VI. vom **Autor Bartsch** bearbeitet und der Abschnitt B VII. vom **Autor Neumann**. Die Ausführungen zeigen auf, dass jedenfalls über die Ausgestaltung folgender Vorschriften im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch nachgedacht werden sollte:

B Zu einzelnen Vorschriften des Entwurfs

I. Zum Titel des Gesetzes und zu § 2 ResOG SH-E

1. Das Gesetz soll die Bezeichnung „Gesetz zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein“ tragen. In § 2 Abs. 4 S. 1 ResOG SH-E wird dann freilich insbesondere die Unterstützung von Verletzten als Ziel des Gesetzes genannt.¹ Auch wenn man den Begriff Opferschutz zweifellos so verstehen kann, dass darunter auch Unterstützungs- und Hilfemaßnahmen für Verletzte nach der Tat fallen, sollte erwogen werden, das mit dem Gesetz verfolgte Ziel der Unterstützung von Opfern/Verletzten **explizit in den Titel mitaufzunehmen**, um auch diesen Schwerpunkt deutlich zu machen.

2. Betrachtet man den Titel des Gesetzes und die Ausführungen auf S. 3 des Entwurfs zur Problemlösung (3. Absatz), sollen die mit dem Gesetz verfolgten Ziele – Förderung der ambulanten Resozialisierung von Straftätern einerseits und Opferschutz andererseits – gleichrangig nebeneinanderstehen. Die geplante Verortung der Opferrechte in der Regelung über die Ziele des Gesetzes in § 2 Abs. 4 ResOG SH-E könnte indes unter systematischen Gesichtspunkten den Schluss zulassen, dass der **Opferschutz/bzw. die Verletztenunterstützung doch erst nachrangig** zu berücksichtigen sei: Das gesetzliche Ziel, den Verletzten zu unterstützen, wird eben **erst an letzter Stelle der Zielbestimmung des § 2 ResOG SH-E** genannt.

Entsprechende Diskussionen über die Gleichrangigkeit nacheinander genannter Ziele kennt man etwa im Kontext der Ziel- bzw. Aufgabenbestimmungen in Strafvollzugsgesetzen. Sofern mit dem gegenständlichen Gesetzesvorhaben tatsächlich eine Gleichrangigkeit von Resozialisierungs- und Verletztenunterstützung intendiert ist und iE erreicht werden soll, wird daher **angeregt**, dies zumindest durch eine entsprechende Formulierung in § 2 Abs. 4 ResOG SH-E (etwa: „Dieses Gesetz dient gleichermaßen...“) kenntlich zu machen und abzusichern.

¹ Hervorhebung durch Verfasser.

II. Zu § 3 ResOG SH-E

1. Nach § 3 Nr. 3 ResOG SH-E „sind *Verletzte* oder *Opfer* natürliche Personen, die eine unmittelbare oder mittelbare körperliche, geistige oder seelische Schädigung oder einen wirtschaftlichen Verlust² als Folge einer Straftat erlitten haben oder bei welchen im Rahmen anhängiger Strafverfahren der begründete Verdacht besteht, dass eine entsprechende Schädigung oder ein wirtschaftlicher Verlust als Folge einer Straftat erlitten wurde.“

Hier stellt sich aus Sicht des Verfassers die Frage, ob das Abstellen auf eine „körperliche, geistige oder seelische Schädigung“ sowie den „wirtschaftlichen Verlust“ nicht **zu eng gefasst** ist. Denn durch Straftaten können bekanntlich auch andere Individualrechtsgüter geschädigt werden (etwa die persönliche Freiheit oder die Ehre); eine solche Rechtsgutsbeeinträchtigung muss nicht zwingend mit einer unmittelbaren oder mittelbaren körperlichen, geistigen oder seelischen Schädigung oder einem wirtschaftlichen Verlust im vorgenannten Sinne einhergehen.

Demgemäß werden im aktuellen Entwurf der Bundesregierung über ein Gesetz zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung anderer Vorschriften (BT-Drs. 19/27654, dort: § 373b StPO-E), als Verletzte alle Personen legaldefiniert, „die durch die Tat, ihre Begehung unterstellt oder rechtskräftig festgestellt, in ihren Rechtsgütern³ unmittelbar beeinträchtigt worden sind oder unmittelbar einen Schaden erlitten haben“. Eine plausible Begründung dafür, dass Verletzte iSd hier zu analysierenden Gesetzesentwurfs nur Personen sein können, die in bestimmten Rechtsgütern (körperliche, geistige und seelische Integrität sowie Vermögen) – wenn auch vorliegend „unmittelbar oder mittelbar“ – beeinträchtigt wurden, konnte den einschlägigen Ausführungen der gegenständlichen Gesetzesbegründung (S. 71 f.) nicht entnommen werden.

Es wird daher **angeregt**, noch einmal darüber nachzudenken, ob man mit der gewählten Definition alle diejenigen Verletzten erfasst, die man erfassen möchte.

²Hervorhebung durch Verfasser.

³Hervorhebung durch Verfasser.

2. Es ist nachvollziehbar, dass im vorliegenden Entwurf neben dem Begriff „Verletzte“ auch weiterhin der anerkannt problematische Begriff „Opfer“ verwendet wird. Denn manche feststehenden Wendungen vorrangigen Rechts – siehe etwa den Begriff „Täter-Opfer-Ausgleich“ (§ 46a StGB) –, die auch im gegenständlichen Entwurf genutzt werden, beinhalten den Terminus „Opfer“ noch immer. Mittelfristig sollte man sich freilich auf allen Ebenen darum bemühen, vom überaus problematischen Opferbegriff in Gänze Abschied zu nehmen. Ein Schritt dahin **könnte sein**, dass man im **Titel des gegenständlichen Gesetzes** bereits den **Verletztenbegriff** statt des Opferbegriffs verwendet.

3. Nicht recht klar geworden ist dem Verfasser das Verhältnis der § 5 und § 9 ResOG SH-E. In beiden Vorschriften geht es im Kern wohl darum, dass die Leistungen iSd § 3 Nr. 4 ResOG SH-E **individuell** auf die Probandinnen und Probanden zugeschnitten werden sollen, wobei zum einen individuelle Merkmale wie Alter, Geschlecht und familiäre Situation der Probandinnen und Probanden in den Fokus gerückt werden (§ 5 Abs. 1 S. 2 ResOG SH-E) und zum anderen die „alltäglichen Lebenswelten“ der Probandinnen und Probanden unter besonderer Berücksichtigung von deren digitalen Lebenswelten (§ 9 Abs. 2 und 3 ResOG-SH-E). Die Aufspaltung in zwei Vorschriften könnte nach hier vertretener Auffassung zu **Auslegungsproblemen** führen, auch lässt sich die familiäre Situation von Probandinnen und Probanden wohl nicht sinnvoll von deren „alltäglicher Lebenswelt“ abschichten. Daher **wird geraten**, zu prüfen, ob eine Zusammenführung der §§ 5 und 9 ResOG SH-E vorzugswürdig ist.

III. Zu § 12 ResOg SH-E

1. In § 12 Abs. 2 heißt es: „Insbesondere in den Fällen der Strafaussetzung zur Bewährung, des Vorbehalts der nachträglichen Entscheidung über die Aussetzung der Jugendstrafe und der Anordnung von Führungsaufsicht bestehen gesetzliche Mitwirkungspflichten [scil.: für die Probandinnen und Probanden].“ Wie sich aus der Gesetzesbegründung ergibt, sind hiermit [scil.: Mitwirkungspflichten] etwa die Fälle der Erteilung von Auflagen und Weisungen nach §§ 56b, 56c, 56d StGB gemeint (S. 86).

Hierzu ist Folgendes anzumerken: Streng genommen beinhalten die §§ 56b, 56c, 56d StGB **keine gesetzlichen Mitwirkungspflichten**, wie man sie etwa aus dem

Aufenthaltsrecht (§ 82 AufenthG) kennt. Denn **unmittelbar** legen die benannten gesetzlichen Vorschriften dem Betroffenen keine Verpflichtung auf. Stets bedarf es zur Entstehung der Pflichten noch eines vorhergehenden richterlichen Beschlusses nach § 268a StPO.

Dementsprechend kann es durchaus dazu kommen, dass Probandinnen und Probanden im Falle einer Bewährungsaussetzung nach § 56 StGB überhaupt keinen Mitwirkungspflichten unterliegen, weil weder Auflagen nach § 56b (Ermessenentscheidung, vgl. § 56b Abs. 1 S. 1 StGB) noch Weisungen nach § 56c StGB (Erteilung nur, wenn der Verurteilte der Hilfe durch Weisungen bedarf, vgl. § 56c Abs. 1 S. 1 StGB) noch eine Weisung nach § 56d StGB (Unterstellung unter die Bewährungshilfe nur, wenn „dies angezeigt ist, um sie [scil.: die verurteilte Person] von weiteren Straftaten abzuhalten) im Beschlusswege erteilt wurde. § 12 Abs. 2 ResOG SH-E ist daher **wenig präzise und in seiner Pauschalität auch unzutreffend**.

2. Dunkel bleibt auch, warum in der „**insbesondere-Aufzählung**“ des § 12 Abs. 2 ResOG SH-E gerade die „Strafaussetzung zur Bewährung, der Vorbehalt der nachträglichen Entscheidung über die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung⁴ und die Anordnung der Führungsaufsicht“ hervorgehoben werden, anderes – etwa die materiell doch wohl gleichermaßen bedeutsame Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe nach § 27 JGG (mit Möglichkeit der Auflagen- und Weisungserteilung nach § 29 JGG) – aber ungenannt bleibt.

IV. Zu § 16 ResOG SH-E

In § 16 Abs. 2 ResOH SH-E heißt es: „Die Fachkräfte der Bewährungshilfe beaufsichtigen und leiten⁵ die ihnen unterstellten Personen mit dem Ziel, sie von Straftaten abzuhalten. Dieses Ziel wird insbesondere dadurch erreicht, dass die Fachkräfte der Bewährungshilfe den Probandinnen und Probanden helfend und betreuend zur Seite stehen und im Einvernehmen mit dem Gericht oder der Gnadenbehörde die Erfüllung von Auflagen und Weisungen sowie der Anerbieten und Zusagen überwachen. [...]“

⁴ Hiermit dürfte auf § 61 JGG Bezug genommen werden.

⁵ Hervorhebung durch Verfasser.

Hier zeigen sich Widersprüche zu vorrangigen Normen, etwa denjenigen des StGB:

1. § 56d Abs. 3 StGB weist der Bewährungshilfe in S. 1 zuvorderst die Aufgabe zu, der verurteilten Person helfend und betreuend zur Seite zu stehen. In § 56d Abs. 3 S. 2 StGB wird dann als weitere Aufgabe der Bewährungshilfe die im Einvernehmen mit dem Gericht erfolgende Überwachung der Erfüllung von Auflagen und Anweisungen sowie von Anerbieten und Zusagen genannt. Schon aus der Reihenfolge, in der die von der Bewährungshilfe zu leistenden Aufgaben im Gesetz genannt werden, ergibt sich nach der ganz hM in der Literatur, dass die **Aufgabe, der verurteilten Person Hilfe zu leisten, für die Bewährungshilfe absolut vorrangig ist**. Überwachungsaufgaben erlangen dementsprechend nur an zweiter Stelle Bedeutung (siehe nur NK/StGB-Ostendorf, 5. Aufl., § 56d Rn 1.; ebenso ab der 6. Aufl. NK/StGB-Ostendorf/Bartsch, § 56d Rn 1; Schönke/Schröder-Kinzig § 56d Rn 4, jew. mwN).

Hierzu passt nicht, dass in § 16 Abs. 2 S. 1 ResOG SH-E als zuvorderst von der Bewährungshilfe wahrzunehmende Aufgabe die **Beaufsichtigung und Leitung** der ihnen unterstellten Personen angegeben wird. Die an sich nach dem StGB vorrangige Hilfeleistung verschwindet dahinter: Sie wird nach § 16 Abs. 2 S. 2 ResOG SH-E **nur noch als Mittel zur Erreichung des Beaufsichtigungs- und Leitungsziels** begriffen (dieses Ziel wird insbesondere erreicht durch...). Das geht nicht an: Die Bewährungshilfe ist nach der vorrangigen bundesgesetzlichen Konzeption nicht in erster Linie dazu da, verurteilte Straftäter zu beaufsichtigen, auch fragt man sich, wie die Beaufsichtigung durch Gewährung von Hilfeleistung erreicht werden soll. Es wird daher **dazu geraten**, die in § 16 Abs. 2 S. 1 ResOG SH-E vorgesehene Regelung mit der vorrangigen Regelung des § 56d Abs. 4 StGB zu harmonisieren.

2. Laut § 16 Abs. 2 S. 3 ResOG SH-E soll die Bewährungshilfe dem Gericht „insbesondere auch über die Lebensführung und das Verhalten der Probandinnen und Probanden“⁶ berichten. § 56d Abs. 3 S. 2 StGB sieht indes nur die Verpflichtung der Bewährungshilfe vor, dem Gericht über die Lebensführung der verurteilten Person Bericht zu erstatten. Nun könnte man sicher zur Freude des Semantikers darüber streiten, ob die Lebensführung eines Menschen nicht dessen gesamtes Verhalten

⁶Hervorhebung durch Verfasser.

umfasst (oder es vielleicht auch umgekehrt ist). Doch das kann hier dahinstehen: Denn entweder das Verhalten ist in der Lebensführung enthalten, dann ist die zusätzliche Nennung in § 16 Abs. 2 S. 3 überflüssig. Oder der Begriff „Verhalten“ umfasst mehr als die Lebensführung, dann werden in der hier geplanten landesgesetzlichen Norm Berichtspflichten der Bewährungshilfe gegenüber dem Gericht festgeschrieben, die der schleswig-holsteinische Gesetzgeber **mangels Gesetzgebungskompetenz** nicht rechtswirksam festschreiben kann. Der Begriff „**Verhalten**“ **sollte daher gestrichen werden**.

Eine andere Frage ist, ob möglicherweise **bei Führungsaufsichtsprobandinnen** Berichtspflichten bezüglich des **Verhaltens** verurteilter Personen bestehen (vgl. § 68a Abs. 3 StGB). Sollte geplant gewesen sein, dies zum Ausdruck zu bringen, müsste an dieser Stelle zwischen Führungsaufsichtsprobandinnen und -probanden einerseits und sonstigen Probandinnen und Probanden der Bewährungshilfe andererseits differenziert werden.

V. Zu § 19 ResOG SH-E

§ 19 Abs. 2 S. 2 ResOG-SH-E lautet: „Die Führungsaufsichtsstellen überwachen im Einvernehmen mit den Gerichten und gemeinsam⁷ mit den Fachkräften der Bewährungshilfe das Verhalten der Probandinnen und Probanden und die Erfüllung der gerichtlichen Weisungen.“

Auch das passt nicht in Gänze zu den vorrangigen Regelungen des StGB:

1. Zum einen ist die Überwachung von Probandinnen und Probanden im Rahmen der Führungsaufsicht an sich keine Aufgabe, die die Bewährungshilfe „gemeinsam“ mit der Führungsaufsichtsstelle zu erbringen hätte. § 68a Abs. 3 StGB weist der Bewährungshilfe vielmehr nur die Aufgabe zu, die Aufsichtsstelle bei ihrer Überwachungstätigkeit zu unterstützen.

2. Übersehen (oder jedenfalls: nicht genannt) wird, dass die Führungsaufsichtsstelle ggf. noch durch eine weitere Institution bei der Überwachung unterstützt wird, nämlich durch die forensische Ambulanz, so sie im konkreten Einzelfall einbezogen ist (vgl. §

⁷Hervorhebung durch Verfasser.

68a Abs. 7 S. 2 iVm § 68a Abs. 3 StGB). Zudem muss auch die forensische Ambulanz der verurteilten Person ggf. helfend und betreuend zur Seite stehen (vgl. § 68a Abs. 7 S. 1 StGB), was noch in § 19 Abs. 2 S. 1 ResOG-SH aufgenommen werden könnte

VI. Zur Einbeziehung von Sicherungsverwahrten, § 1 Abs. 2 ResOG SH-E

Zuletzt soll in diesem Teil noch ein Punkt angesprochen werden, der zum Nachdenken Anlass geben könnte:

§ 1 Abs. 2 ResOG SH-E bezieht auch (ehemalige) Sicherungsverwahrte in das geplante Gesetz ein. Das ist absolut notwendig und richtig. Man fragt sich aber, ob diesen (ehemaligen) Maßregelinsassen mit dem geplanten Vorhaben schon ausreichend Rechnung getragen wird. So hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 04.05.2011 (BVerfGE 128, 326) das sog. **Abstandsgebot** geschaffen, in dem es – explizit zugegebenermaßen nur für den Vollzug der Freiheitsstrafe mit anschließender/vorbehaltener Sicherungsverwahrung und den Vollzug der Sicherungsverwahrung selbst – **ein spezielles gesetzliches Normprogramm** für Sicherungsverwahrte einforderte, mit dem unter anderem dem besonderen Behandlungs- und Betreuungsbedarf dieser Menschen Rechnung getragen wird.

Diese Forderung war angesichts der langjährigen Inhaftierung von Sicherungsverwahrten und deren vielfältigen Problemlagen (Bartsch 2009) berechtigt. Mit allergrößter Wahrscheinlichkeit verhält es sich freilich so, dass Sicherungsverwahrte aus vorgenannten Gründen **auch nach der Entlassung** eine besonders Betreuung brauchen. Vor diesem Hintergrund sollte darüber nachgedacht werden, ob nicht auch im gegenständlichen Gesetzesentwurf eine **besonders intensive Betreuung von ehemaligen Sicherungsverwahrten festgeschrieben** und gesetzlich (weiter) ausgestaltet werden könnte.

VII. Zu § 25 ResOGSH-E

Das letzte Monitum bezieht sich auf die auch auf die **Ersatzfreiheitsstrafe** bezogene Regelung des § 25 ResOG SH-E.

1. Allgemeine Bedenken gegenüber der Ersatzfreiheitsstrafe

Das Instrument der Ersatzfreiheitsstrafe ist insgesamt als hochproblematisch zu werten. Angesichts der in empirischen Studien nachgewiesenen multiplen Problembelastung der Verbüßenden, welche vor allem durch finanzielle und soziale Randständigkeit gekennzeichnet sind, stellt sich grundlegend die Frage, ob die Ersatzfreiheitsstrafe überhaupt verhältnismäßig ist.

Zusätzlich ergibt sich das Problem, dass im Rahmen einer Ersatzfreiheitsstrafe keine therapeutische Bemaßnahme der Verbüßenden stattfinden kann. Die Kürze der Unterbringung lässt eine Straftäterbehandlung nicht zu. Gefängnisstrafen ohne therapeutische Intervention zeigen aber am ehesten kriminogene Effekte (Wermink, Blokland, Nieuwebeerta, Nagin, & Tollenaar, 2010; Gaes & Camp, 2009; für eine Übersicht siehe Lösel, 2014). Aus kriminologischer Sicht ist also auch unter dem Gesichtspunkt der Rückfallprophylaxe von einer Haftstrafe abzusehen, wo sie vermieden werden kann.

Zudem ist bekannt, dass bereits die Bestimmung der Tagessatzhöhe vor allem im Rahmen von Strafbefehlen oft auf einer unzureichenden Informationsgrundlage vorgenommen wird und zu unpassenden Schätzungen führt (Nagrecha & Bögelein, 2019). Zu hoch angesetzte Tagessätze vermindern zusätzlich die Wahrscheinlichkeit, dass der Geldbetrag tatsächlich bezahlt wird (oder bezahlt werden kann).

Grundlegende Reformen (bis hin zur Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe; vgl. z.B. Köhne, 2004; Preusker, 2010), die offensichtlich an dieser Stelle notwendig wären (für eine Alternative nach schweidischem Vorbild siehe z.B. Hofer, 2004), können natürlich **nicht auf Landesebene** umgesetzt werden. Dennoch bietet das vorliegende Gesetzesvorhaben dem schleswig-holsteinischen Gesetzgeber die Möglichkeit, noch entschlossener gegen die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen vorzugehen. Die

Implementierung von Maßnahmen, die die Problemlage der Betroffenen noch stärker berücksichtigen, wären wünschenswert.

2. Handlungsmöglichkeit des schleswig-holsteinischen Gesetzgebers: Maßnahmen zur Abwendung der Ersatzfreiheitsstrafe

Ein Kritikpunkt, der an dem vorliegenden Gesetzesentwurf angebracht werden kann, betrifft die noch unzureichende Berücksichtigung von Maßnahmen zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen. So wird im Rahmen des vorliegenden Gesetzesentwurfs die Möglichkeit genannt, dass die entsprechenden Personen in gemeinnützige Arbeit vermittelt werden, um die Ersatzfreiheitsstrafe zu umgehen. Ersatzweise Arbeitsleistungen werden aber sowohl in der Haftanstalt (z.B. Bögelein, Glaubitz, Neumann, & Kamieth, 2020) als auch außerhalb (Bögelein & Kawamura-Reindl, 2018; Bögelein, 2020) nicht hinreichend wahrgenommen. Eine effektive Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen findet daher durch dieses Angebot alleine in der Regel nicht statt.

Die Gründe dafür sind vermutlich vielfältig. Es ist aber davon auszugehen, dass in vielen Fällen dieselben Bedingungsfaktoren, die zu der Straffälligkeit führen (vor allem Suchtproblematik und andere psychische Beeinträchtigungen; Bögelein, Ernst, & Neubacher, 2014; Bögelein, Glaubitz et al., 2020; Lobitz & Wirth, 2018; Müller-Foti, Robertz, Schildbach, & Wickenhäuser, 2007; Villmow, 1998), auch diejenigen Faktoren darstellen, die das Unvermögen begründen, etwaige Organisationsanstrengungen vorzunehmen, um die Geldstrafe zu begleichen oder eine Ersatzfreiheitsstrafe abzuwenden (vgl. Bögelein, 2020). Soll also die gemeinnützige Arbeit als wirkungsvolle Alternative angeboten werden, sollte sie von den Betroffenen möglichst wenig eigene Organisationsleistung verlangen. Dabei ist hervorzuheben, dass in den meisten Fällen nicht Unwille, sondern Unvermögen der Betroffenen den Grund für nicht wahrgenommene Zahlungen oder Ersatzleistungen darstellt (Bögelein et al., 2014).

Besonders sinnvoll erscheint deshalb ein engmaschiges Beratungs- und Hilfsangebot. Bei Betrachtung der typischen Klientel im Bereich der Ersatzfreiheitsstrafen wird deutlich, dass von vielen Personen nicht erwartet werden kann, dass sie ihre Finanzen selbst organisieren oder sich aktiv um gemeinnützige Arbeit bemühen. Es müssen Strukturen geschaffen werden, die bei den Betroffenen die Lebensumstände erfassen

und mit ihnen zusammen zu einer individuellen Lösung kommen, um die Ersatzfreiheitsstrafe zu vermeiden. So steht zu erwarten, dass durch eine engmaschige Betreuung und Beratung besser eingeschätzt werden kann, ob eine Person für gemeinnützige Arbeit in Frage kommt und welche Art von Arbeit realistisch von der Person zu erwarten ist. Zudem ist darauf zu achten, dass bei der Vermittlung in gemeinnützige Arbeit eine enge Kommunikation der betroffenen Institutionen und ein standardisierter Ablauf bei der Fallbearbeitung gewährleistet ist. Dies sind zentrale Elemente für eine möglichst effektive Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen (Bögelein et al., 2014).

Vor diesem Hintergrund **wird angeregt**, in § 25 Abs. 2 ResOG SH-E noch deutlicher herauszustellen, dass alles getan werden muss, um die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe durch Ableistung gemeinnütziger Arbeit zu vermeiden. Dazu gehört – neben den bereits in Nrn 1 bis 4 genannten Maßnahmen – sicher auch, dass in **jedem Einzelfall einer drohenden Vollstreckung intensiv zu prüfen ist**, ob eine soziale Problemlage iSd Nr. 2 überhaupt besteht und wie ihr begegnet werden kann.

3. Zum Umrechnungsmaßstab

Zuletzt soll noch ein kritischer Blick auf die gemeinnützige Arbeit an sich geworfen werden: Die Möglichkeit der gemeinnützigen Arbeit als Alternative zur Ersatzfreiheitsstrafe ist insgesamt positiv und sollte unterstützt werden, um eine Inhaftierung der Betroffenen zu vermeiden, wann immer es möglich ist. Im Vergleich zu der eigentlich verhängten Geldstrafe muss aber auch die gemeinnützige Arbeit hinterfragt werden. Bei genauerer Betrachtung zeigt sich, dass die Ableistung von gemeinnütziger Arbeit in Bezug auf das Strafmaß nicht als äquivalent zu einer vormals verhängten Geldstrafe zu werten ist (vgl. Wilde, 2017). Wilde (2017) begründet das beispielsweise damit, dass es sich bei der gemeinnützigen Arbeit, um eine „**Strafe**“ handelt, die **im öffentlichen Raum** stattfindet. Daher ist die Gefahr der Stigmatisierung ungemein höher als bei der Bezahlung einer Geldstrafe. Zudem ist die Berechnung der notwendigen Arbeitsleistung (in Stunden) zur Abwendung eines Tagessatzes in den meisten Bundesländern als hochproblematisch zu werten (Treig & Pruin, 2018; Wilde, 2017). In Schleswig-Holstein werden **in der Regel sechs Stunden** Arbeit für die

Tilgung eines Tagessatzes vorausgesetzt (§ 7 ErsFrhStrAbwV SH 1993). Sollte die freie gemeinnützige Arbeit aber in der Vergütung tatsächlich echter Lohnarbeit entsprechen, wären drei Stunden pro Tagessatz passender (Böhm, 1998). Dementsprechend ist anderen Bundesländern zum Teil auch bereits ein geringeres Stundenmaß vorgesehen, so müssen etwa in Baden-Württemberg pro Hafttag derzeit nur vier Stunden Arbeitsleistung erbracht werden (<https://justizportal.justiz-bw.de/pb/.Lde/Startseite/Themen/Schwitzen+statt+Sitzen>, letzter Abruf am 25.04.2021). **In diese Richtung sollte nach Auffassung des Verfassers auch Schleswig-Holstein gehen.**

Literatur

- Bartsch, T. (2010), *Sicherungsverwahrung – Recht, Vollzug, aktuelle Probleme*, Baden-Baden.
- Bögelein, N. (2020). Ersetzt Freiheit Geld? Ein empirischer Blick auf die Ersatzfreiheitsstrafe. In K. Leimbach & B.-D. Meier (Eds.), *Gefängnisse im Blickpunkt der Kriminologie: Interdisziplinäre Beiträge zum Strafvollzug und der Wiedereingliederung* (pp. 127–139). Berlin: Springer.
- Bögelein, N., Ernst, A., & Neubacher, F. (2014). Wie kann die Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen gelingen?: Zur Lebenssituation der Verurteilten und zur Zusammenarbeit staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen. *Bewährungshilfe*, 61(3), 282–294.
- Bögelein, N., Glaubitz, C., Neumann, M., & Kamieth, J. (2020). Bestandsaufnahme der Ersatzfreiheitsstrafe in Mecklenburg-Vorpommern. *Monatsschrift Für Kriminologie Und Strafrechtsreform*, 102(4), 282–296. <https://doi.org/10.1515/mks-2019-2027>

- Bögelein, N., & Kawamura-Reindl, G. (2018). Gemeinnützige Arbeit zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen. In H. Cornel, G. Kawamura-Reindl, B.-R. Sonnen, T. Bartsch, & N. Bögelein (Eds.), *Resozialisierung: Handbuch* (4th ed., pp. 246–261). Baden-Baden: Nomos.
- Böhm, A. (1998). Gemeinnützige Arbeit als Strafe. *Zeitschrift Für Rechtspolitik*, 31(9), 360–365.
- Gaes, G. G., & Camp, S. D. (2009). Unintended consequences: experimental evidence for the criminogenic effect of prison security level placement on post-release recidivism. *Journal of Experimental Criminology*, 5(2), 139–162. <https://doi.org/10.1007/s11292-009-9070-z>
- Hofer, H. von (2004). Imprisonment for non-payment of fines in Sweden. In Council of Europe Publishing (Ed.), *Crime policy in Europe: Good practices and promising examples* (pp. 119–125). Strasbourg: Council of Europe Publishing.
- Köhne, M. (2004). Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe? *Juristische Rundschau*, 2004(11), 453–456.
- Lobitz, R., & Wirth, W. (2018). Wer ist inhaftiert und warum?: Ersatzfreiheitsstrafe nach Aktenlage. *Forum Strafvollzug: FS, Zeitschrift Für Strafvollzug Und Straffälligenhilfe*, 67(1), 16–18.
- Lösel, F. (2014). Evaluation der Straftäterbehandlung. In T. Bliesener, G. Köhnken, & F. Lösel (Eds.), *Lehrbuch Rechtspsychologie* (pp. 529–555). Bern: Huber.
- Müller-Foti, G., Robertz, F. J., Schildbach, S., & Wickenhäuser, R. (2007). Punishing the disoriented? Medical and criminological implications of incarcerating patients with mental disorders for failing to pay a fine. *International Journal of Prisoner Health*, 3(2), 87–97. <https://doi.org/10.1080/17449200701321365>
- Nagrecha, M., & Bögelein, N. (2019). Criminal-Legal System Actors' Practices and Views on Day Fines. Advance online publication. <https://doi.org/10.18716/OJS/KRIMOJ/2019.2.11>
- Preusker, H. (2010). Das Gefängnis als Risikounternehmen. In H. Preusker, B. Maelicke, & C. Flügge (Eds.), *Das Gefängnis als Risiko-Unternehmen* (1st ed., pp. 22–32). Baden-Baden: Nomos.

- Treig, J., & Pruin, I. (2018). Kurze Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen als Herausforderung an den Strafvollzug – Möglichkeiten und Grenzen. In B. Maelicke & S. Suhling (Eds.), *Edition Forschung und Entwicklung in der Strafrechtspflege. Das Gefängnis auf dem Prüfstand: Zustand und Zukunft des Strafvollzugs* (pp. 313–349). Wiesbaden: Springer.
- Villmow, B. (1998). Kurze Freiheitsstrafe, Ersatzfreiheitsstrafe und gemeinnützige Arbeit. Erfahrungen und Einstellungen von Betroffenen. In H.-J. Albrecht, F. Dünkel, H.-J. Kerner, J. Kürzinger, H. Schöch, K. Sessar, & B. Villmow (Eds.), *Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht: Festschrift für Günther Kaiser zum 70. Geburtstag* (pp. 1291–1324). Berlin: Duncker & Humblot.
- Wermink, H., Blokland, A., Nieuwbeerta, P., Nagin, D., & Tollenaar, N. (2010). Comparing the effects of community service and short-term imprisonment on recidivism: a matched samples approach. *Journal of Experimental Criminology*, 6(3), 325–349. <https://doi.org/10.1007/s11292-010-9097-1>
- Wilde, F. (2017). Wenn Armut zur Strafe wird. Die freie, gemeinnützige Arbeit in der aktuellen Sanktionspraxis. *Neue Kriminalpolitik*, 29(2), 205–219. <https://doi.org/10.5771/0934-9200-2017-2-205>